



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Obersten Landesjugend- und  
Familienbehörden  
gemäß Vertreiler

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT      Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT      11018 Berlin  
  
TEL      +49 (0)3018 555-1900  
FAX      +49 (0)3018 555-  
E-MAIL      Bettina.bundszus@bmfsfj.bund.de  
INTERNET      www.bmfsfj.de

ORT, DATUM      Berlin, den 06.10.2022

## **Berücksichtigung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sicherstellung der Gasversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. August 2022, mit dem Sie hinsichtlich weiterer spezifischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe konkret nachfragen, ob diese zum Kreis der geschützten Verbraucher und Verbraucherinnen gehören.

Die Bundesnetzagentur hat uns hierzu erklärt, dass nach ihrer Auffassung die bezeichneten Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe („teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten, Familienzentren und Beratungsstellen im Bereich des SGB VIII“) grundlegende soziale Dienste erbringen und daher bereits aus diesem Gesichtspunkt zu der Gruppe der geschützten Kundinnen und Kunden zählen.

Darüber hinaus könnte es sich bei den Einrichtungen zusätzlich um sogenannte „SLP-Kunden“ handeln, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile ermittelt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet (s. zu diesem Aspekt auch Anlage S. 1 unten). Sollte dies der Fall sein, sind die Einrichtungen auch unter diesem Aspekt als geschützte Kunden zu betrachten.

**Servicetelefon:** 030 20179130

**Telefax:** 03018 555 4400

**E-Mail:** Info@bmfsfjservice.bund.de

**De-Mail:** poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

**VERKEHRSANBINDUNG** U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden

**GEBÄUDE GLINKASTR.** Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.

S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



An dieser Stelle machen wir der guten Ordnung halber allerdings darauf aufmerksam, dass auch geschützte Kunden keinen absoluten Schutz genießen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kundinnen und Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet aber nicht, dass sie auf Anweisung ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten.

Näheres können Sie dem „Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage“ Papier der Netzagentur entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bundszus

Anlage:

Papier: Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage